

Mittel zur Tabakentwöhnung

Arzneimittel zur Raucherentwöhnung sind von der Versorgung zu Lasten der GKV ausgeschlossen.

Abweichend hiervon ist mit G-BA-Beschluss vom 15. Mai 2025, in Kraft getreten am 20. August 2025, die **einmalige Verordnung von apothekenpflichtigen Arzneimitteln** zur Tabakentwöhnung bei **schwerer Tabakabhängigkeit** im Rahmen **evidenzbasierter Programme zur Tabakentwöhnung** unter folgenden Bedingungen möglich geworden:

Schwere Tabakabhängigkeit (ICD-10Kode F17.2):

- Selbsteinschätzung mit Hilfe des Fagerströmtest (mindestens 6 Punkte)
- Trotz bestehender Risikokonstellationen gelingt die Abstinenz nicht, z.B. COPD/Asthma, kardiale oder kardiovaskuläre Erkrankung, Schwangerschaft

Arzneimittel zur Tabakentwöhnung

- Nicotin
- Varenicilin
- Kombination der beiden Arzneimittel nur bei unterschiedlichen Darreichungsformen (transdermales Pflaster/Filmtablette)

Evidenzbasierte Programme zur Tabakentwöhnung:

Die Versicherten legen eine Anmelde- oder Teilnahmebescheinigung der Gesetzlichen Krankenkasse oder eines Krankenhauses hinsichtlich eines evidenzbasierten Programms zur Tabakentwöhnung vor.

Anforderungen an den Inhalt

- Aufklärung über die gesundheitlichen Risiken des Rauchen
- Analyse des persönlichen Rauchverhaltens
- Klärung von subjektiven Gründen, Überzeugungen und Gedanken zum Konsum bzw. zum Nichtrauchen
- Darstellung der psychologischen und physiologischen Effekte des Rauchens
- Darstellung der psychologischen und physiologischen Effekte des Entzugs
- Festlegung des Rauchstopps
- Angebot zur Nachbetreuung
- Aufklärung über Einsatz- und Wirkungsweise von medikamentösen Hilfen zur Tabakentwöhnung
- Information zu Strategien der Rückfallprävention

Anforderungen an die Methodik

- Präsenzkurse (mindestens 8 Einheiten à 45 Minuten) durch Ärzte oder Psychotherapeuten
- IKT (Informations- und Kommunikationstechnologie) Kurse durch Ärzte oder Psychotherapeuten
- Mischformen aus Präsenz- und IKT-Kursen
- Digitale Programme mit Verfügbarkeit individueller Unterstützung innerhalb von 48 Stunden

Die Anforderungen gelten als erfüllt, sofern eine Drei-Jahres-Zertifizierung durch die Zentrale Prüfstelle Prävention der Krankenkassen nach §20 Absatz 4 Nr.1 SGBV oder bei Nutzung der DiGa eine Aufnahme in das DiGa-Verzeichnis des BfArM erfolgt ist.

Wiederholungsverordnung

Eine erneute Verordnung ist 3 Jahre nach Abschluss der Behandlung möglich.

Weitergehende Informationen

[Beschluss des G-BA](#)

[Arzneimittelrichtlinie](#)

[Fagerströmtest](#)